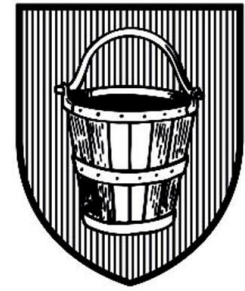


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 12

Jahrgang 2013

4. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

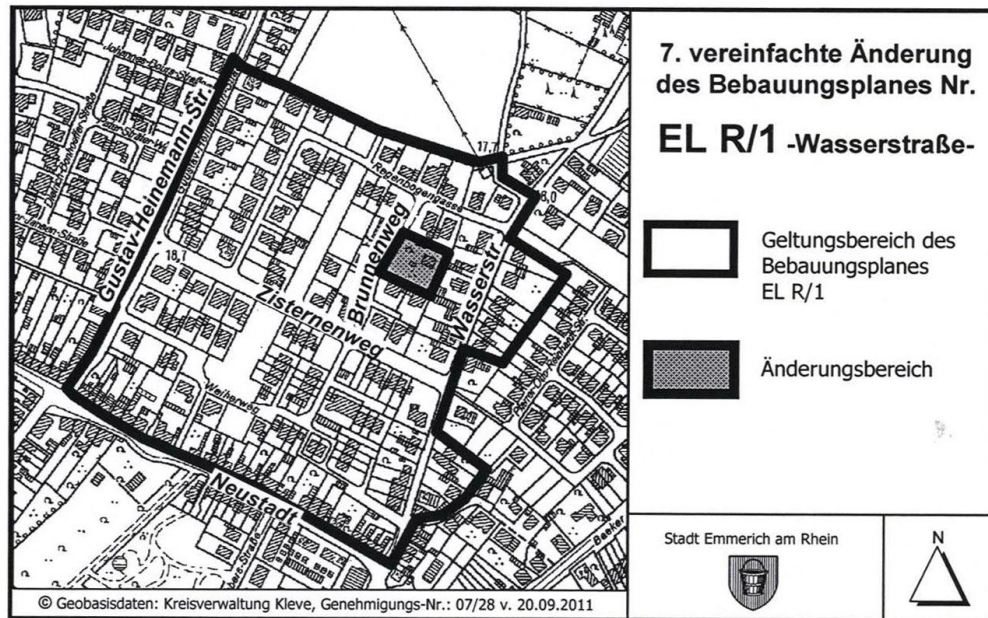
1. **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
2. **Bebauungsplanverfahren Nr. E 4/5 -Feldstraße-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
3. **Bebauungsplanverfahren Nr. E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
4. **Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße -
Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße -;**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanaufhebungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
5. **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –**
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **28.05.2013** den Entwurf der nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführten 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung wird der Bebauungsplan für das Grundstück Wasserstraße 31, Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 444 dahin gehend

geändert, dass die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der westlichen Teilfläche umgewandelt wird in „Reines Wohngebiet“ (WR) mit eingeschossiger offener Bauweise und einer Grundflächenzahl GRZ=0,4 bei gleichzeitiger Erweiterung der auf dem Grundstück bestehenden überbaubaren Fläche.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan Nr. EL R/1 -Wasserstraße- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 02.07.2013
Der Bürgermeister

Johannes Diks

2. Bebauungsplanverfahren Nr. E 4/5 -Feldstraße-;

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

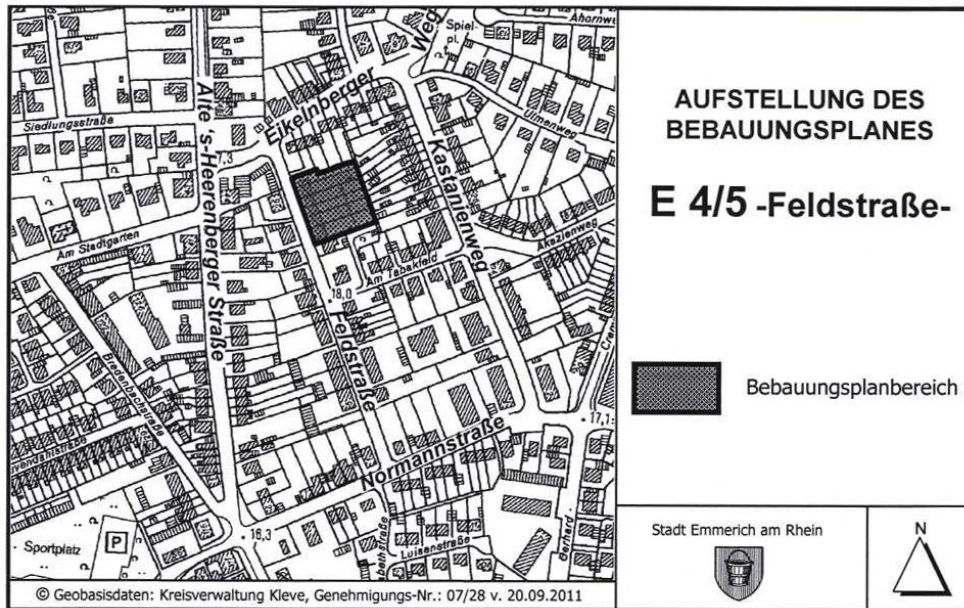
Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **25.06.2013** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-15 1000/2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. E 4/5 -Feldstraße- soll als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, die Wiedernutzung des Grundstückes Feldstr. 30-34 nach dem geplanten Gebäudeabriss vorzubereiten und hierbei zusätzlich eine Nachverdichtung mit Entwicklung einer der Umgebungsbebauung adäquaten Nutzung vorzusehen. Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 4/5 -Feldstraße- liegt mit seiner Entwurfsbegründung in der Zeit vom

15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Montag bis Freitag | 8.30 bis 12.15 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr |

Als Anlage zur Entwurfsbegründung mit öffentlich ausgelegt wird das Gutachten

'Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans E 4/5 „Feldstraße“ der Stadt Emmerich', StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 03.04.2013.

Hinweise

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. E 4/5 -Feldstraße- unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Ausräumung von im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Bedenken wurde der ausliegende Bebauungsplanentwurf gegenüber dem in der Bürgerversammlung am 21.02.2013 vorgestellten Vorentwurf abgeändert. Dies betrifft

insbesondere die Aufteilung der Bebauungsmöglichkeit in drei Baufelder sowie deren Anordnung innerhalb des Plangebietes.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.06.2013 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 02.07.2013
Der Bürgermeister

Johannes Diks

3. Bebauungsplanverfahren Nr. E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost-;
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch

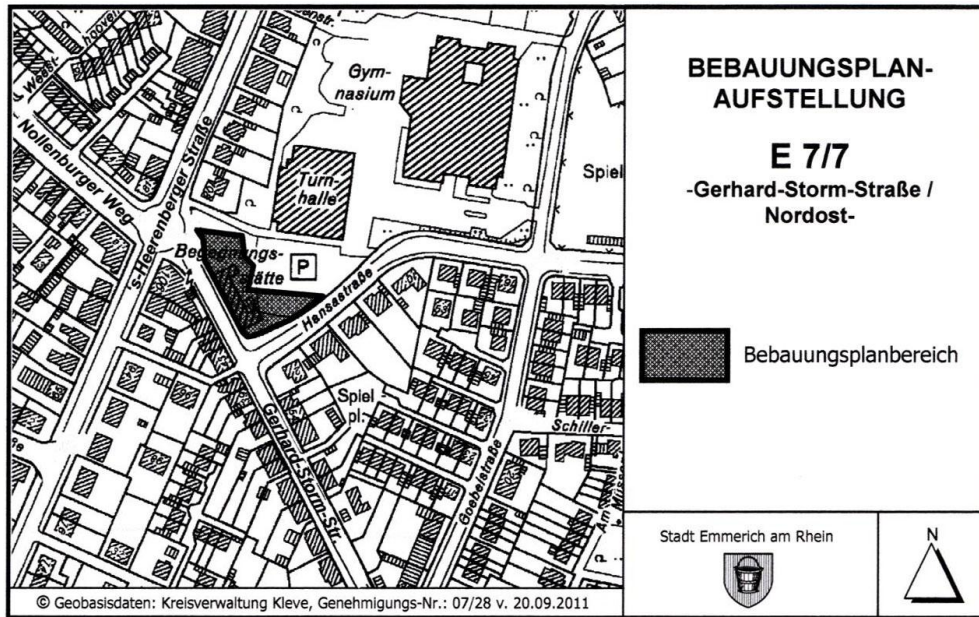
Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **25.06.2013** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-15 0998/2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den beigefügten Bebauungsplanentwurf als Entwurf der Offenlage und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan Nr. E 7/7 -Gerhard-Strom-Straße / Nordost- soll als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach Aufgabe der bisherigen gemeinnützigen Nutzungen. Hierbei soll eine städtebaulich und gestalterisch harmonische Fortentwicklung der bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur der näheren Umgebung vorbereitet werden. Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost- liegt mit seiner Entwurfsbegründung in der Zeit vom

15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Montag bis Freitag | 8.30 bis 12.15 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr |

Als Anlage zur Entwurfsbegründung mit öffentlich ausgelegt werden:

- 'Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans E 7/7 „Gerhard-Storm-Straße/Nordost“ der Stadt Emmerich', StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 30.03.2012
- 'Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan E 7/7 „Gerhard-Strom-Straße / Nordost“ der Stadt Emmerich am Rhein' des Ingenieurbüros Bernd Driesen, Krefeld vom 15.04.2013

Hinweise

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. E 7/7 -Gerhard-Strom-Straße / Nordost- unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Allgemeines Wohngebiet lässt sich nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein für den Planbereich herleiten. Unter Anwendung § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll eine Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung nach Aufstellung des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Das Verfahrensgebiet E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost - liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße-. Die in diesem Bebauungsplan ursprünglich festgesetzten Baubereiche sind inzwischen in weiteren Bebauungsplänen in abgewandelter Form festgesetzt. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes E 7/7 büßt der betroffene Altbebauungsplan E 7/1 seine städtebauliche Steuerungsfunktion nahezu vollständig ein. Daher wird er im Rahmen eines parallel laufenden Bauleitplanverfahrens aufgehoben.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.06.2013 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 02.07.2013
Der Bürgermeister

Johannes Diks

4. Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße -;

hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanaufhebungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

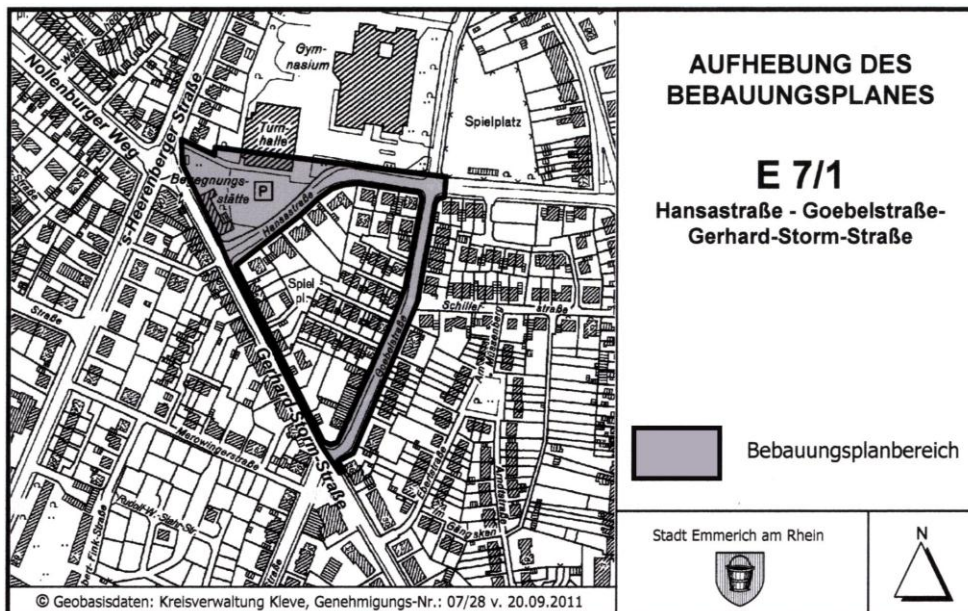
Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **25.06.2013** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-15 0999/2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den beigefügten Aufhebungsentwurf als Entwurf der Offenlage und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die im ursprünglichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Baubereiche innerhalb der Straßen Hansastraße, Goebelstraße und Gerhard-Storm-Straße sind inzwischen in weiteren Bebauungsplänen in abgewandelter Form festgesetzt worden. Da mit der anhängigen Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost- für das Grundstück Gerhard-Storm-Straße 56 einerseits ein wesentlicher Bestandteil des verbliebenen Bebauungsplangeltungsbereiches E 7/1 planungsrechtlich neu geregelt werden soll und die übrigen überwiegend öffentliche Verkehrsflächen betreffenden Planfestsetzungen des Bebauungsplanes E 7/1 andererseits verwirklicht sind, ist diesem zukünftig im Prinzip keine städtebauliche Steuerungsfunktion mehr zuzumessen. Im Sinne einer Bereinigung des städtischen Planungsrechtes soll der Bebauungsplan Nr. E 7/1 - Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße- daher aufgehoben werden.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Auslegung

Der Aufhebungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 - Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße- liegt mit seiner Entwurfsbegründung in der Zeit vom

15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Montag bis Freitag | 8.30 bis 12.15 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr |

Folgende Arten umweltbezogener Informationen werden als Anlage zur Entwurfsbegründung mit öffentlich ausgelegt:

- Umweltbericht „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans E 7/7 „Gerhard-Storm-Straße/Nordost“ der Stadt Emmerich“, StadtUmBau, Kevelaer vom 30.03.2012

Hinweise

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanaufhebungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Strom-Straße- unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.06.2013 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 02.07.2013
Der Bürgermeister

Johannes Diks

5. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –
hier: Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf Grundlage der Beschlussvorlage 05 - 15 0996/2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – soll als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden.

Beabsichtigt ist, durch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. E17/1 – Hafenstraße – einen selbständigen Änderungsplan aufzustellen, der unabhängig vom bislang gültigen Bebauungsplan Nr. E 17/1 die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich regelt.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, wird eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet ausgeschlossen.

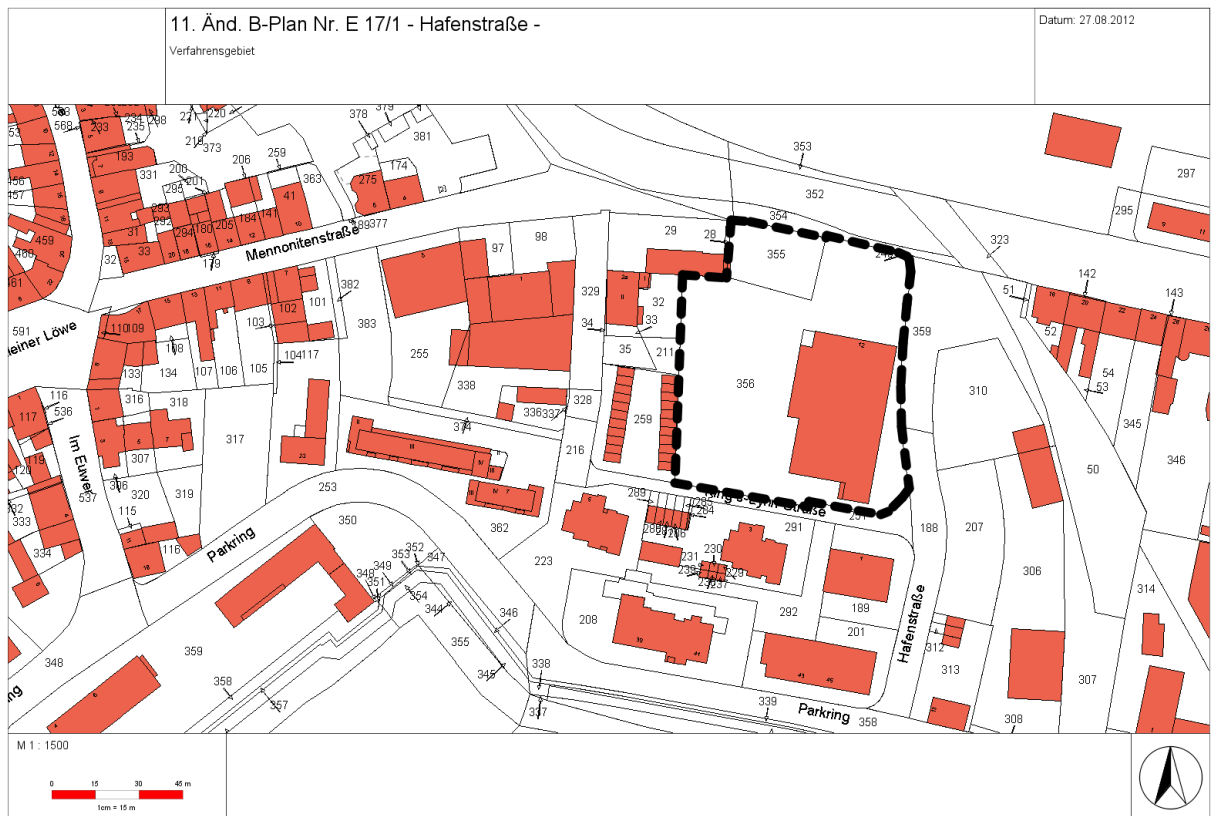
Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange soll dadurch erreicht werden, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Gleichfalls werden die zulässigen Sortimente im Rahmen einer textlichen Festsetzung beschränkt.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung findet sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wieder.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB anzupassen.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Auslegung

Der Bebauungsplanänderungsentwurf einschließlich textlichen Festsetzungen und Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung – während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Montag bis Freitag | 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. |

Hinweise

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung Stellungnahmen mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.06.2013 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 02.07.2013

Johannes Diks
Bürgermeister